

Merk- und Informationsblatt

Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz

Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlage oder treten durch Rückstau oder durch Hemmungen im Abwasserablauf infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen und Gebühren oder auf Schadenersatz. Die Gemeinde haftet nicht für derartige Schäden. Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Kanälen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Es ist eine Rückstausicherung entsprechend DIN 1986 einzubauen.

Über nähere Einzelheiten erkundigen sie sich bitte im Fachhandel. (Sh. Merkblatt Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz)

Verboten ist:

Stoffe, die die öffentliche Entwässerungsanlage oder die dort beschäftigten Personen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen oder die den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, einzuleiten.

Dieses gilt insbesondere für .

- a) Feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Müll, Lumpen, Dung, Schlachtabfälle, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, ferner Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Treber, Hefe, Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen, Inhalt von Abortgruben;
- b) Stoffe, die Ablagerungen, Verstopfungen oder Verklebungen in den Kanälen verursachen;
- c) feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse, radioaktive Stoffe;
- d) Jauche, Silosickersaft, Molke, Töteblut aus Schlächtereien, Räumgut aus Benzin-, Öl, Fettabscheidern;
- e) Farbstoffe;
- f) Gase und Dämpfe;
- g) Abwasser aus Grundstückskläranlagen, wenn eine Sammelkläranlage vorhanden ist;
- h) Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben, das
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
 - wärmer als + 35° C ist,
 - einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 hat,
 - aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthält,
 - größere Mengen oder ungelöste, insbesondere chlor- oder fluorhaltige organische Lösungsmittel enthält,
 - schädliche Konzentrationen an Schwermetallverbindungen, Cyanid, Phenolen oder anderen Giftstoffen aufweist,
 - als Kühlwasser benützt worden ist.
- i) Grund- und Quellwasser.

Kein Kalk- und Zementwasser in die gemeindliche Kanalisation

Bitte beachten Sie bei Baumaßnahmen, dass kein Kalk- und Zementwasser (vor allem beim Säubern der Baumaschinen) in die gemeindliche Kanalisation läuft. Die Reinigung der Abwasserkanäle wird dadurch wesentlich teurer.

Achten Sie bitte auch darauf, dass keine sperrigen Gegenstände in die Kanalisation gelangen, da dadurch Schäden im Pumpwerk entstehen können, deren Behebung erhebliche Kosten verursacht!

Diese Kosten erhöhen wiederum die Kanalgebühren!

Nehmen Sie bitte diese Anregungen in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Abwasserüberschwemmung gewährleistet.

Mammig, Januar 2022

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MAMMING

Gerald Rost
Gemeinschaftsvorsitzender

